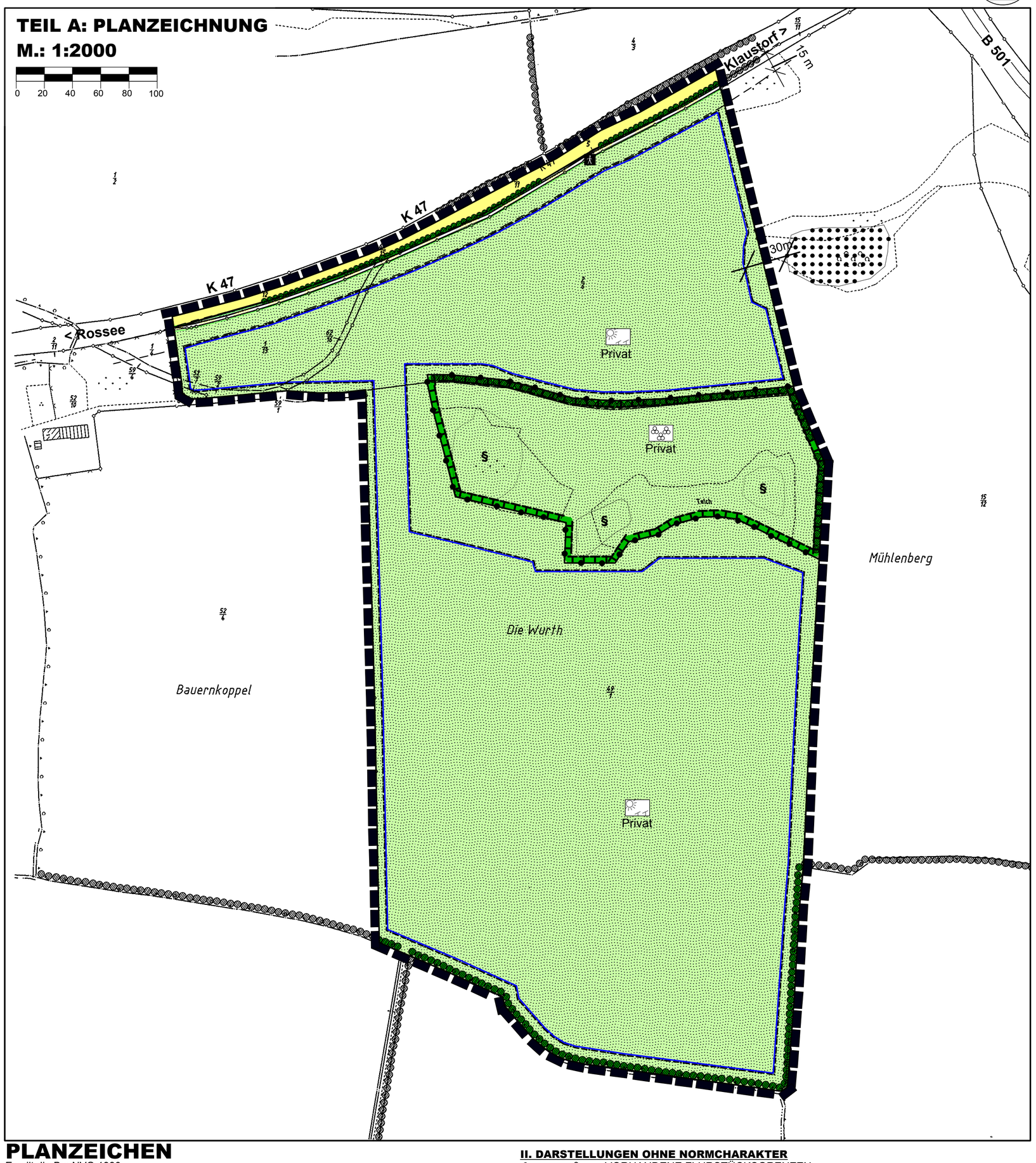
BEBAUUNGSPLAN NR. 29 DER GEMEINDE GROßENBRODE

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Großenbrode durch das Planungsbüro Ostholstein,
Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1:2000

0 20 40 60 80 100



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.06.2010 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Großenbrode für eine Fläche südlich von Klaustorf, westlich der Bundesstraße 501, südlich der Kreisstraße 47, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bau- und Umweltausschuss vom 26.11.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 07.02.2010 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord".
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 16.02.2010 durchgeführt worden.
3. Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden nach § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 14.01.2010 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Bau- und Umweltausschuss hat am 18.03.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.04.2010 bis zum 01.06.2010 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 20.04.2010 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 26.03.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.06.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.06.2010 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

   Oldenburg i.H., 17.09.2012 Siegel (Klaus Reise) - Bürgermeister -
9. Der katastermäßige Bestand am 16.07.2012 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

   Oldenburg i.H., , 19.09.2012 Siegel (Ruwoldt) -Öffentl. best. Verm.-Ing. -
10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

    Oldenburg i.H., 01.10.2012 Siegel (Klaus Reise) - Bürgermeister -
11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 06.10.2012 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 07.10.2012 in Kraft getreten.

    Oldenburg i.H., 08.10.2012 Siegel (Klaus Reise) - Bürgermeister -

Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Satzungsausfertigung

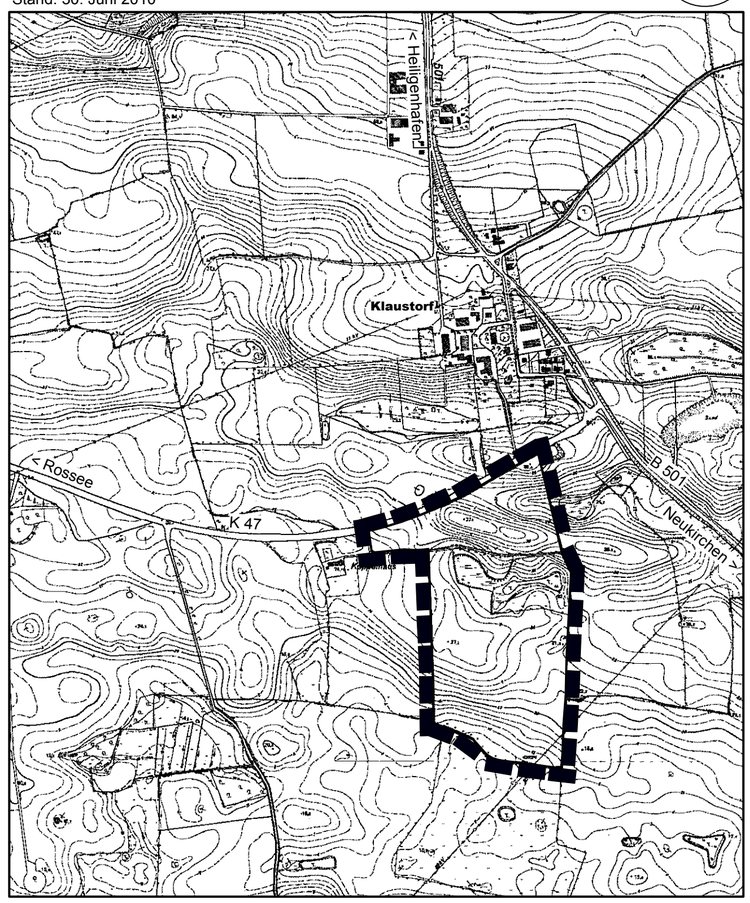
SATZUNG DER GEMEINDE GROßENBRODE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29

für eine Fläche südlich von Klaustorf, westlich der Bundesstraße 501, südlich der Kreisstraße 47

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 10.000

Stand: 30. Juni 2010



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

		RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTSETZUNGEN		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauGB
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
	BAUGRENZE	
VERKEHRSFLÄCHEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
	VERKEHRSGRÜN	
	RAD- UND FUSSWEG	
GRÜNFLÄCHEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN	
	HAUPTNUTZUNG EXTENSIVES GRÜNLAND MIT ZUSATZNUTZUNG "PHOTOVOLTAIKANLAGEN"	
	EXTENSIVGRÜNLAND	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT		§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauNVO

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
49/1	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN		
§	GESCHÜTZTES BIOTOP	§ 21 LNatSchG
	VORHANDENE KNICKS	§ 21 LNatSchG
	30m WALDABSTAND	§ 24 LWaldG
	ANBAUVERBOTSZONE (ZUR KREISSSTRASSE > 15 m)	§ 29 StrWG
	WALD (nach LWaldG)	

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

1. **HÖHE BAULICHER ANLAGEN** (§ 18 BauNVO)

   Die Höhe der baulichen Anlagen in der Grünfläche "Photovoltaikanlagen" darf max. 3,0 m über vorhandenem Gelände betragen. Ausschließlich die Höhe der Wechselrichtergebäude darf max. 4,0 m über vorhandenem Gelände betragen.
2. **GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

   2.1 Innerhalb der Grünfläche "Photovoltaikanlagen" dürfen max. 50.000 m² mit Photovoltaikanlagen überstellt werden. Zudem sind fünf Wechselrichtergebäude mit einer maximalen Grundfläche von jeweils 20 m² zulässig.

   2.2 Es ist die Errichtung eines umlaufenden, bis zu 2,30 Meter hohen Zaunes zulässig.
3. **PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 1a BauGB)

   3.1 Die Grünflächen sind als extensive Wiesenflächen anzulegen und zu nutzen, sofern diese nicht mit Knicks bewachsen sind oder solche angelegt werden sollen.

   3.2 Die Grünflächen "Extensivgrünland" dienen als Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes gemäß § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch.
4. **BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO)

   Eine Beleuchtung der Photovoltaikanlagen ist nicht zulässig.